

Tarifbereich/ Branche	Dachdeckerhandwerk		
Tarifvertragsparteien			
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks - Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V., Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf			
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Kreuzstr. 22, 44139 Dortmund			
Fachlicher Geltungsbereich			
Die Tarifverträge gelten für Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks.			
Laufzeit des Manteltarifvertrages: ab 01.01.1991 - i.d.F. ab 01.01.2023 (gewerbl. Arbeitnehmer/-innen) ab 01.01.1991 - i.d.F. ab 01.08.2008 (Angestellte)			
Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung (gewerbliche Auszubildende): gültig ab 01.01.2019 - i.d.F ab 01.01.2024			
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.11.2022 - kündbar zum 30.09.2024			
Laufzeit des Ausbildungsvergütungstarifvertrages (gewerbliche Auszubildende): gültig ab 01.10.2022 - kündbar zum 30.09.2024			
Anzahl der Lohngruppen: 6			
Anzahl der Gehaltsgruppen: 11			
Differenzierung der Lohngruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja			
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen			
	ab 01.11.2022	ab 01.01.2023	ab 01.10.2023
Unterste Lohngruppe			
Arbeitnehmer/-innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die einfache Arbeiten nach Anweisung ausführen (Dachdeckerhelfer).			
* In den ersten 6 Monaten Berufszugehörigkeit wird mindestens jedoch der jeweils geltende Mindestlohn für das Dachdeckerhandwerk gezahlt.			
	13,00 € bis 16,40 €	13,30 € bis 16,40 €	13,30 €* bis 16,90 €
	ab 01.11.2022	ab 01.10.2023	
Ecklohn (Lohngruppe 4)			
	20,50 €	21,12 €	
Einstieg nach Ausbildung			
Junggeselle = Arbeitnehmer/-innen in den ersten 24 Monaten nach bestandener Gesellenprüfung nach Anweisung tätig; Geselle = Arbeitnehmer/-innen mit bestandener Gesellenprüfung nach 24-monatiger Tätigkeit als Junggeselle nach Anweisung tätig. Fachgeselle = Arbeitnehmer/-innen mit bestandener Gesellenprüfung, danach mindestens 3 Jahre tätig und alle einschlägige Arbeiten nach Anweisung fachgerecht und nach Planvorgabe selbständig ausführen, sowie in der Lage sind, Mitarbeiter nachgeordneter Lohngruppen anzuleiten.			
ab 01.11.2022			
Junggeselle			
in den ersten 12 Monaten	18,45 €		
ab dem 13. - 24. Monat	19,48 €		
Geselle	20,50 €		

Fachgeselle	22,55 €	
	ab 01.01.2023	ab 01.10.2023
Junggeselle	18,45 €	19,01 €
Geselle	20,50 €	21,12 €
Fachgeselle	22,55 €	23,23 €
	ab 01.11.2022	ab 01.10.2023
Höchste Lohngruppe		
Vorarbeiter		
	23,58 €	24,29 €
	Höhe der Monatsgehälter für Angestellte	
	ab 01.11.2022	ab 01.10.2023
Unterste Gehaltsgruppe		
kaufmännische Angestellte = vorwiegend schematische Tätigkeiten ohne Berufsausbildung;		
technische Angestellte = vorwiegend schematische oder einfache Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
(kaufmännische Angestellte)		
	2.028,00 €** bis 2.305,00 €	2.028,00 € bis 2.374,00 €
(technische Angestellte)		
	2.028,00 €** bis 2.631,00 €	2.037,00 € bis 2.710,00 €
** Untergrenze gesetzlicher Mindestlohn		
Einstieg nach Ausbildung		
kaufmännische Angestellte = abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder 2-jährige Handelsschule mit erfolgreichem Abschluss; Tätigkeiten werden unter Anleitung ausgeübt.		
technische Angestellte = erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung im Dachdeckerhandwerk (bestandene Gesellenprüfung) und bis 3-jährige entsprechende Tätigkeit oder Techniker oder gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten; Neben einer abgeschl. Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen sind zusätzliche einschlägige Fachkenntnisse erforderlich.		
kaufmännische Angestellte		
ab 1. Jahr	2.990,00 €	3.080,00 €
ab 3. Jahr	3.318,00 €	3.418,00 €
ab 5. Jahr	3.818,00 €	3.933,00 €
technische Angestellte		
ab 1. Jahr	4.148,00 €	4.272,00 €
ab 3. Jahr	4.317,00 €	4.447,00 €
ab 5. Jahr	4.646,00 €	4.785,00 €
Höchste Gehaltsgruppe		
kaufmännische Angestellte = abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung und mindestens 3-jährige kaufmännische Tätigkeit; Angestellte, die verantwortungsvolle Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern. Die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter wird vorausgesetzt.		
technische Angestellte = Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk oder Techniker oder Ingenieur mit einschlägiger mehrjähriger und vertiefter Berufspraxis; Angestellte, die verantwortliche Tätigkeiten ausüben, die gründliche und umfangreiche Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Übersicht erfordern, um Aufgaben selbständig zu erledigen sowie vertiefte Kenntnisse besitzen, die das Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht, das Baurecht und die Unfallverhütungs-Vorschriften betreffen. Die Befähigung zur Übertragung der Dispositionsbefugnis und Verantwortung für unterstellte Mitarbeiter wird vorausgesetzt.		
(kaufmännische Angestellte)		

5.339,00 € bis 5.671,00 €	5.499,00 € bis 5.841,00 €
(technische Angestellte)	
5.671,00 € bis 6.001,00 €	5.841,00 € bis 6.181,00 €
Höhe der Monatsgehälter für Meister	
ab 01.11.2022	ab 01.10.2023
Unterste Gehaltsgruppe	
Meisterprüfung; Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die selbständig und verantwortlich im Rahmen allgemeiner Anforderung ausgeführt werden sowie gründliche Fachkenntnisse und eine entsprechende Berufserfahrung erfordern.	
5.007,00 € bis 5.339,00 €	5.157,00 € bis 5.499,00 €
Höchste Gehaltsgruppe	
s. Ausführungen zu Höchste Gehaltsgruppe - technische Angestellte	
5.671,00 € bis 6.001,00 €	5.841,00 € bis 6.181,00 €
Höhe des Mindestlohnes	
<p>Nach der Zwölften Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für das Dachdeckerhandwerk vom 20.02.2024 finden die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk vom 15.09.2023 (TV Mindestlohn) auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen am 01.03.2024 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des TV Mindestlohn überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.</p> <p>Die Rechtsnormen des TV Mindestlohn finden auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung.</p> <p>Wird eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihr oder ihm nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich der Verordnung fällt.</p> <p>Die Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft. BGBI. 2024 I Nr. 56 vom 26.02.2024)</p>	
Nach dem Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes im Dachdeckerhandwerk vom 15.09.2023 beträgt der Mindestlohn	
ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
13,90 €	14,35 €
Ungelernte Arbeitnehmer; Arbeitnehmer, die überwiegend Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten ausführen. Hierzu gehören das Anreichen von Materialien sowie das Ein- und Ausräumen und das Reinigen von Baustellen. (Mindestlohn 1)	
ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
15,60 €	16,00 €
Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen); Arbeitnehmer, die überwiegend fachlich qualifizierte Arbeiten des Dachdeckerhandwerks ausführen. (Mindestlohn 2)	
Arbeitnehmer, die über a) den Gesellenbrief im Dachdeckerhandwerk, Zimmerer- oder Klempnerhandwerk, b) einen diesem gleichgestellten staatlich anerkannten inländischen oder ausländischen Berufsabschluss bzw. einen entsprechenden Nachweis, der zur Ausführung von Dachdeckerarbeiten qualifiziert, verfügen.	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung für gewerbliche Auszubildende	
ab 01.10.2022	ab 01.10.2023

1. Ausbildungsjahr	820,00 €	860,00 €
2. Ausbildungsjahr	990,00 €	1.040,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.260,00 €	1.320,00 €
Wöchentliche Regelarbeitszeit (gilt nicht für kaufmännische und technische Auszubildende)		
39 Stunden		
Urlaubsdauer für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen ab 01.01.2023		
bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage	
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage	
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage	
Ab 01.01.2019 erhalten gewerbliche Auszubildende 26 Arbeitstage.		
Urlaubsdauer für kaufmännische und technische Angestellte ab 01.08.2008		
bis 10 Jahre Gewerkezugehörigkeit	26 Arbeitstage	
bis 15 Jahre Gewerkezugehörigkeit	27 Arbeitstage	
bis 18 Jahre Gewerkezugehörigkeit	28 Arbeitstage	
bis 19 Jahre Gewerkezugehörigkeit	29 Arbeitstage	
ab 20 Jahre Gewerkezugehörigkeit	30 Arbeitstage	
Die Gewerkezugehörigkeit wird ab dem Tage der Aufnahme der ersten Tätigkeit oder der Ausbildung im Dachdeckerhandwerk gerechnet.		
zusätzliches Urlaubsgeld		
für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen und kaufmännische und technische Angestellte:		
25% des Urlaubsentgelts		
Gewerbliche Auszubildende erhalten 25% der Ausbildungsvergütung.		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
55-fache des Stundenlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2015		
81-fache des Stundenlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer ab 01.01.2017		
für kaufmännische und technische Angestellte keine Regelung		
Gewerbliche Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse ab dem 01.08.2009 begründet werden, erhalten 40 % der Ausbildungsvergütung im 2. Ausbildungsjahr.		
Vermögenswirksame Leistung		
25,92 € Arbeitgeberanteil je Monat		
Auszubildende erhalten 13,29 € je Monat.		